



Von links nach rechts: Hans-Jürgen Hellwig, Christina Berking, Hans-Jürgen Papier, Rupert Keim, Johannes Nathan

Podiumsdiskussion

Lösungsansätze im Umgang mit NS-Raubkunst in privater Hand

Teilnehmer: Hans-Jürgen Hellwig, Rupert Keim, Johannes Nathan und Hans-Jürgen Papier

Moderation: Christina Berking

Christina Berking: In dieser Runde wollen wir uns möglichen Lösungsansätzen widmen. Prof. Papier hat in seinem Vortrag bereits sehr deutlich den Konflikt zwischen Recht und Moral bei Restititionen herausgearbeitet, und zwar gerade bei der Restitution aus privater Hand. Der Private ist zur Restitution rechtlich nicht verpflichtet. Es stellt sich also die Frage, ob er dennoch moralisch zur Rückgabe verpflichtet sein kann. Hier spielt insbesondere der Eigentumsschutz durch die Verfassung eine zentrale Rolle.

Herr Prof. Papier, Sie sind der Vorsitzende der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“. Die „Beratende Kommission“ hat bisher vornehmlich über Rückgaben aus Einrichtungen der öffentlichen Hand entschieden. Kamen Sie hier jemals in einen Konflikt zwischen Recht und Moral?

Hans-Jürgen Papier: Nein, weil bei diesen Restitutionsfällen die öffentliche Hand die eine Seite darstellt – also der Staat im weiteren Sinne: der Bund, ein Land oder eine Kommune als Träger der Einrichtungen, an die Rückgabebansprüche gestellt werden. Diese Einrichtungen und ihre Träger sind nicht selbst Grundrechtsberechtigte und damit beispielsweise durch die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht geschützt. Sie können deshalb eher veranlasst werden, über das geltende Recht hinaus, faire und gerechte Lösungen anzubieten bzw. zu befolgen, wenn die Beratende Kommission das vorschlägt. Hier sehe ich nicht den fundamentalen Konflikt, der durch die Rechtsstaatlichkeit im privaten Bereich entstehen kann.

Ich bin der festen Überzeugung, dass das Verhältnis von Privatpersonen untereinander bzw. einer Privatperson zum Staat nur auf der Basis eines Gesetzes geregelt werden kann, und zwar eines Gesetzes, das vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber erlassen ist. Dauerhafte Regelungen für Bürger untereinander oder für das Verhältnis des Bürgers zum Staat, die nur mit politisch-moralischen Apellen arbeiten, kann ich

nicht gutheißen. Das ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu wenig.

Für den Bereich der öffentlichen Hand hat man mit den *Washington Principles* eine relativ einfache Lösung gefunden. Die *Washington Principles* sind kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ein moralisch-ethisches Übereinkommen, gemeinsam getroffen durch die Exekutiven der betroffenen Staaten. Sie sind ein rein politischer Appell, denn bei Abschluss des Übereinkommens waren die vom Volk gewählten Parlamente gar nicht beteiligt. Solange also die Restitution im staatlichen Internum bleibt, habe ich weniger Bedenken. Vielleicht gibt es Bedenken aus haushaltsrechtlichen Gründen, aber die kann man ja durch entsprechende Haushaltsvermerke bereinigen.

Ich wundere mich nur immer, wenn in der Politik und in den Medien generell Forderungen nach einer einseitigen Anrufung der Kommission laut werden. Wie will man das durchsetzen, ohne eine gesetzliche Regelung zu treffen? Gemeint ist damit wohl, dass der Bund, wenn er zum Beispiel öffentliche Mittel für Provenienzrecherche vergibt, diese Vergabe im Gegenzug mit der Verpflichtung verbindet, dass sich die privaten Kunstbesitzer den Empfehlungen der Beratenden Kommission unterwerfen und dem Votum zu folgen haben. Jedoch ist kein Privater verpflichtet, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Aus rechtsstaatlichen Gründen habe ich starke Bedenken, wenn über den Weg des politisch-moralischen Drucks ein bestimmtes Verhalten von privaten Rechtsträgern erzwungen werden soll.

Christina Berking: Das heißt also, dass die Entscheidungen, die die Beratende Kommission fällt, nicht auf den privaten Bereich übertragen werden können bzw. anders ausfallen würden, wenn es Private wären, die vor der Kommission erschienen?

Hans-Jürgen Papier: Auch wenn sie sich dem Verfahren unterwerfen würden, wären Private nicht gezwungen, den Empfehlungen der Beratenden Kommission zu folgen. Einen solchen Zwang halte ich gerade nicht für eine faire und gerechte Lösung. Ich hätte keine Bedenken, wenn die Beratende Kommission Privaten einen Lösungsvorschlag macht, wenn und solange alles auf Freiwilligkeit basiert. Ich wundere mich aber über Hinweise aus der Politik, dass ab 2019 eine einseitige Anrufung der Kommission möglich sein soll. Wie soll das ohne gesetzliche Regelung gehen?

Christina Berking: Wie immer, wenn man vor ein Schiedsgericht geht, müssen sich beide Seiten freiwillig bestimmten Regeln unterwerfen – eben weil kein gesetztes Recht gilt.

Hans-Jürgen Papier: So ist es. Das sind dann privat-autonome Lösungen, die die Parteien auch ohne Kommission bewerkstelligen könnten. Es einigen sich ja auch sehr viele. Dass die Kommission als Empfehlungsgremium eingeschaltet ist, würde an der Freiwilligkeit der Lösung überhaupt nichts ändern.

Christina Berking: Dr. Nathan, empfinden Sie die augenblickliche Situation als befriedigend?

Johannes Nathan: Nein, ich empfinde die aktuelle Situation ganz und gar nicht als befriedigend und da bin ich sicher nicht der Einzige. Es ist ein unglaublicher Flickenteppich von schlechteren und besseren Lösungen, die sowohl die Anspruchsteller als auch die aktuellen Besitzer von Objekten vorfinden.

Von der Anspruchstellerseite her gedacht: Sie können das große Glück haben, dass das Objekt, auf das Sie einen berechtigten Rückgabeanspruch erheben, in einer größeren, öffentlichen Institution verwahrt ist, die sensibilisiert ist, die Ihnen entgegenkommt, die die nötigen Recherchen zügig ausführt und das Objekt auch zügig restituiert. Das jedoch betrifft nur wenige Fälle.

Es gibt kleinere Institutionen, die möglicherweise nicht genau wissen, wie sie mit der Anspruchstellung umgehen sollen, es gibt private Museen, es gibt private Eigentümer, es gibt unterschiedliche Rechtsräume mit völlig anderen gesetzlichen Regelungen. Denn die Objekte sind in alle möglichen Ecken der Welt gewandert. Für Anspruchsteller ist es deshalb ein äußerst dornenreicher und von glücklichen Umständen bestimmter und abhängiger Weg, der beschritten werden muss.

Für die heutigen Eigentümer auf der anderen Seite ist es auch nicht viel besser: Hier hängt viel von der Recherchelage ab, von der Einschätzung, wie der Fall zu beurteilen ist oder welche Experten man für die Klärung heranziehen kann. Es kann eine Drucksituation entstehen, wenn sich zum Beispiel nach der Einlieferung in eine Auktion, vielleicht sogar erst nach Veröffentlichung des Katalogs herausstellt, dass Hinweise auf eine belastende Provenienz bestehen. Das kann selbst dann geschehen, wenn alle üblichen Recherchen sorgfältig erledigt wurden und nachdem zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund der zur Verfügung stehenden Quellen festgestellt wurde, dass es keine Hinweise auf Raub oder Entzug bzw. Ansprüche von anderer Seite an dieses Objekt gibt.

Das führt den Einlieferer, den aktuellen Eigentümer, in die Zwangslage, sich mit den Anspruchstellern auseinanderzusetzen, sich vergleichen zu müssen. Hierfür gibt es keinen etablierten Standard. Der Handel kennt zahlreiche Beispiele, wie man trotz unterschiedlichster Fallkonstellationen je nach den Bedürfnissen und dem Willen der aktuellen und früheren Eigentümer ausgeglichene Lösungen finden kann.

Weil ich dies alles seit vielen Jahren aus eigener Anschauung und aus eigenem Erleben kenne, habe ich vor zwei Jahren auf einer Londoner Tagung einen Vorschlag skizziert, der uns allen in dieser Situation möglicherweise helfen könnte: eine flächendeckende Pflichtversicherung für alle Kunstwerke, ganz unabhängig, ob belastet oder unbelastet. Die Prämien für die Versicherung fließen insgesamt in einen zentralen Topf, an dem sich auch die staatlichen Museen und die öffentliche Hand beteiligen, und aus dem eine zentrale oder mehrere spezialisierte Kommissionen finanziert werden, die über Streitfälle abschließend entscheiden können. Aus diesem Topf können dann vollwertige und angemessene finanzielle Entschädigungen gezahlt werden, wenn es zu Restitutionsfällen kommt.

Christina Berking: Eine solche Versicherung funktioniert jedoch nur, so verstehe ich Ihr Konzept, wenn sich international alle wesentlichen Länder beteiligen und auch nur dann, wenn nicht nur sämtliche vor 1945 geschaffenen und die restitutionsbefangenen Kunstwerke, sondern auch alle zeitgenössischen Werke versichert werden?

Johannes Nathan: Ja, das ist durchaus flächendeckend gedacht. Wir reduzieren den Diskurs zu sehr auf die zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt abhandengekommene Kunst. Es tun sich jedoch zunehmend andere Felder auf, denn es gibt viele andere Szenarien des Entzugs oder des Raubs: Raubgrabungen archäologischer Objekte, koloniale Zusammenhänge, Entzüge in der sowjetisch besetzten Zone etc. So eine Versicherung muss also – ähnlich wie bei einer Kfz-Versicherung oder einer Krankenversicherung – flächendeckend organisiert werden.

Es gibt bereits Versicherungen, die vor Schäden durch Restitutionsforderungen schützen, die aber nicht funktionieren, weil die Prämien enorm hoch sind und die Versicherungen eine quasi lückenlose Provenienz verlangen, bevor sie ein Objekt versichern.

Christina Berking: Eine zusätzliche allgemeine Abgabe pro Kunstwerk, international und auch für alle jüngeren Galerien, die ausschließlich zeitgenössische Kunst vermitteln, erscheint mir undenkbar. Der Handel ist heute schon durch Folgerecht, durch die Künstlersozialabgabe, durch eine erhöhte Mehrwertsteuer etc. auch im internationalen Vergleich unverhältnismäßig belastet.

Hans-Jürgen Hellwig: Wenn ich mich in die Lage einer Versicherungsgesellschaft versetze, stellt sich mir zuerst die Frage, wie die Prämien für eine solche Versicherung eigentlich berechnet werden sollen.

Johannes Nathan: Ich skizziere nur die Idee einer solchen Versicherung und führe darüber Gespräche mit Kollegen und anderen Kunstmarkteteiligten. Wir benötigen natürlich eine Machbarkeitsstudie dazu.

Hans-Jürgen Hellwig: Zunächst müsste man einmal ermitteln, wie viele Werke das insgesamt betrifft. Man benötigt ferner eine belastbare Aussage zu den Einzelwerten, damit man zu Durchschnittswerten und zu einer Gesamtsumme kommt, die versichert werden muss. Und schließlich müssten wir ermitteln, wie lange das Ganze laufen soll.

Johannes Nathan: Selbstverständlich!

Hans-Jürgen Hellwig: Gerade die Dauer erscheint mir die alles entscheidende Frage bei diesem Thema zu sein. Die wird aber nicht adressiert!

Wollen wir denn die Diskussion ad calendae graecas führen? Wann immer sich die Moral ändert, flutet und ebbt die Diskussion. Das kann es doch nicht sein! Ich knüpfe an Herrn Wolffsohn heute Morgen an, er sprach von Frieden, ich sprach in meinem Vortrag von Rechtssicherheit und von Frieden in der Gesellschaft. Wie wollen wir Frieden erreichen, wenn wir nicht bei allen Überlegungen, die wir anstellen, ein Enddatum anvisieren, ab dem keine Ansprüche mehr gestellt werden? Das scheint mir die erste und entscheidende Frage zu sein.

Mir schwebt dazu Folgendes vor: Wenn sich ein Objekt 70, 80 Jahre nach dem Krieg durchweg im privaten Besitz befunden hat und der heutige Besitzer durch Erbsitzung Eigentümer geworden ist, kann man mit gutem und auch moralischem Grund sagen, dass keine Ansprüche mehr bestehen. Wenn jedoch noch Ansprüche vorgebracht werden, dann bitte mit einer relativ kurz bemessenen Ausschlussfrist, damit endlich Frieden einkehrt.

Für den öffentlichen Bereich stellt sich der gleiche Sachverhalt ganz anders dar. Der öffentliche Bereich kann sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG berufen. Die öffentliche Hand ist der Rechtsnachfolger derjenigen öffentlichen Hand, die NS-Unrecht begangen hat – ein Unrecht, das sich sämtliche Organisationseinheiten der öffentlichen Hand zurechnen lassen müssen. Das ist etwas grundlegend anderes als bei den privaten Kunstbesitzern. Deshalb sehe ich bei Privaten auch keinerlei moralische Probleme. Denn wer heute privater Kunstbesitzer ist, den trifft keine persönliche Schuld.

Die Schuld der für und im NS-Staat Handelnden hat zu staatlichem Unrecht geführt, und dieses staatliche Unrecht ist heute historisches staatliches Unrecht der Bundesrepublik in allen ihren Gliederungen. Von daher lässt sich sehr wohl sagen, dass die Bundesrepublik mit all ihren Institutionen restituieren muss, wenn es sich um verfol-

gungsbedingt abhandengekommenes Eigentum handelt. Die öffentliche Hand kann sich nicht auf Eigentum berufen, beispielsweise wenn ihr von einem Eigentümer vor 10 oder 20 Jahren ein Kunstwerk geschenkt worden ist, das dieser gutgläubig erworben hat.

Damit wäre die Ersitzungsfrage mit all ihren Beweisschwierigkeiten nicht mehr relevant für die Restitution aus öffentlicher Hand. Es kommt nur noch auf die Klärung dieser einen Frage an: Ist das Objekt in aktuellem Besitz der öffentlichen Hand einem ehemaligen Eigentümer zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt abhandengekommen oder nicht?

Diese Frage ist leider nicht im Vorhinein zu beantworten, man kann nicht im Voraus Provenienzforschung leisten. Herr Dr. Andreas hat heute auf Befunde einer Befragung öffentlicher Museen aus Nordrhein-Westfalen hingewiesen: 25 % der angeschriebenen knapp 1 000 Museen haben geantwortet. Die Antworten belegen, dass bei 770 000 Objekten im Besitz dieser Museen eine Provenienzlücke zwischen 1933 und 1945 besteht.

Wenn Sie die 25 % auf 100 % hochrechnen, kommen Sie allein in Nordrhein-Westfalen auf drei Mio. Werke, bei denen die Provenienz nicht geklärt ist. Wenn man das auf den öffentlichen Kunstbesitz in der gesamten Bundesrepublik hochrechnet, sieht man, dass die Aufgabe der flächendeckenden proaktiven und anlasslosen Provenienzforschung nicht erfüllbar ist. Man kann unmöglich alle Fälle offenhalten, bis diese Sisyphos-Arbeit geleistet ist.

Eine Erforschung der gesamten Bestände kann nicht funktionieren. Stattdessen sollten die Bestände der öffentlichen Hand vollständig veröffentlicht werden, damit sich Erben und Erbeserben von Verfolgten informieren können, ob Kunstwerke aus ihrem Besitz dabei sind. Nur bei solchen Objekten sollte dann die Provenienzforschung beginnen. Einen anderen Weg sehe ich nicht.

Fazit: Bei Privaten steht der gutgläubige Erwerb einer Restitution entgegen, Museen hingegen dürfen sich nicht darauf berufen und sollten ihre Bestände veröffentlichen. Und in jedem Fall muss es eine Ausschlussfrist geben, sonst kommen wir nicht zum Rechtsfrieden.

Christina Berking: Wir haben nun verschiedene Lösungen skizziert. Wir haben über ein Restitutionsgesetz gesprochen, bei dem eine vollständige Entschädigung des heutigen Eigentümers – obwohl erforderlich – in der Praxis wohl nicht durchsetzbar ist. Wir haben über die Beratende Kommission gesprochen, bei der eine einseitige Anrufung nicht verpflichtend sein kann. Wir haben über eine Pflichtversicherung diskutiert, die schon dadurch schwierig scheint, dass die Kunstbesitzer ihre Entschädigung durch das Zahlen von Versicherungsprämien selbst aufbringen sollen. Und schließlich haben wir das Thema adressiert, dass wir zwingend eine Form der Ausschlussfrist benötigen.

Herr Dr. Keim, wie stellt sich die Situation in der aktuellen kunsthändlerischen Praxis dar?

Rupert Keim: In Vorbereitung auf diese Diskussion habe ich die Restitutionsfälle in unserem Haus seit 2011 recherchiert. Ich konnte sechs Fälle ermitteln, in denen ich als Moderator begleitend tätig war und in denen ich eine gütliche Einigung der Parteien bewirken konnte. Zusätzlich hatten wir im Anschluss an eine Restitution aus einem öffentlichen Museum noch einmal acht Fälle. Das sind also in acht Jahren insgesamt 14 Restitutionsfälle.

Interessant ist, dass wir bei keiner dieser 14 Restitutionsfälle ein eindeutiges Entzugsereignis nachweisen konnten. In allen Fällen war der Entzug nur ein mögliches Ereignis. Wir fanden Anhaltspunkte dafür, dass sich Objekte in den 1920er- und frühen 1930er-Jahren im Besitz einer Familie befunden haben. Damit aber enden die Geschichten häufig und setzen erst in den 1950er- oder 1960er-Jahren wieder ein. Ab Ende der 1930er-Jahre verlieren sich durch Krieg, Vertreibung und flächendeckende verheerende Zerstörung schlichtweg viele Spuren.

Sie mögen sich fragen, wie es zu diesen durch uns moderierten Restitutionsfällen kommt. Wir prüfen zunächst jedes Objekt dahingehend, ob Einträge in den Datenbanken *Art Loss* oder *Lost Art* existieren. In der Regel finden wir dort erste Hinweise und kontaktieren die dort verzeichneten Anwälte. Wenn es keine Eintragung gibt, werden wir beispielsweise nach Veröffentlichung unserer Kataloge von Anwälten kontaktiert. Dann versuchen wir zu klären, ob es sich um das gesuchte Objekt handelt.

In keinem der Fälle gab es eine hundertprozentige Entschädigung. In der Regel kam es zu einer unter fünfzigprozentigen Entschädigung. Das liegt vor allem an der fehlenden Beweislage; es gab aber auch Fälle, in denen wir nicht einmal klären konnten, ob sich das Objekt überhaupt jemals in der betreffenden Sammlung befunden hat. Man vereinbart dann letztlich vertraglich eine Provenienz und einigt sich auf eine Provision, nur damit der Verkauf vonstattengehen kann.

Es fragt sich jedoch, wo in diesen Fällen der Aspekt der Versöhnung bleibt. Der ist nicht mehr vorhanden. Wenn die Zielsetzung Versöhnung sein soll, dann bleibt von dieser Zielsetzung in solchen Fällen nichts. Das kann nicht der richtige Weg sein. Der Handel mit solchen Objekten wird am Laufen gehalten und den heutigen Besitzern wird der Verwertungswunsch erfüllt. Das ist ziemlich unbefriedigend.

Wir haben in den letzten eineinhalb Jahren mit einer großen Versicherung versucht, eine Art Haftpflicht- oder Sachversicherung für Restitutionsfälle zu entwickeln, sind aber bislang gescheitert. Man kann wegen der vorhin genannten versicherungstechnischen Gründe keine Versicherungslösung finden. Das Restitutionsrisiko lässt sich anscheinend nicht versichern.

Aber wir können – um hier einmal eine Perspektive zu entwerfen – die Sachlage in die beiden Aspekte Recherche und Restitution aufteilen. Möglicherweise können wir § 44 KGSG, wonach der Handel zur Provenienzforschung verpflichtet ist, so lesen, dass der Handel verpflichtet ist, zu recherchieren, Provenienzen zu finden und Geschichten zu erzählen, die der Versöhnung dienen.

Das haben wir zum Beispiel mit der Restitution von acht Wilhelm Busch-Gemälden aus dem Museum in Hannover an die Erben des Sammlers Rudolf Neugass erreichen können. Durch Recherchen und ihre Ergebnisse konnte unser wissenschaftlicher Leiter, Dr. Peter Prange, die Geschichte der Sammlung neu erzählen und damit den Gemälden ihre Würde und ihre Biografie zurückgeben. Der Handel trägt allein mit diesen wiederentdeckten und erzählten Geschichten zur Versöhnung bei. Unsere Erfahrung zeigt, dass es nicht um Geld gehen muss. Eine wiedergefundene Geschichte kann durchaus eine stärker versöhnende Wirkung entfalten als eine Entschädigungszahlung ohne Geschichte.

Christina Berking: Die Frage der Beweislast ist das zentrale Thema. Wenn sich die Provenienz durch Recherche nicht klären lässt und letztlich allein eine vertraglich vereinbarte Provenienz festgeschrieben wird, dann müssen beide Parteien bei der Aufklärung reibungslos zusammenarbeiten. Beide müssen alles darlegen, was sie an Unterlagen, Hinweisen etc. zur Verfügung haben.

Viele Juden mussten fliehen, ohne Unterlagen mitnehmen zu können. Es gibt aber andere Fälle, in denen die Archive bewahrt wurden. Sie werden dringend für die Forschung benötigt, aber nicht selten unter Verschluss gehalten. Im letzten Fall vor der Beratenden Kommission wurde von den Erben versucht, ein Beweisverwertungsverbot für Briefe des jüdischen Alteigentümers durchzusetzen – Briefe, die nahelegten, dass ihm die Werke, auf die Ansprüche gestellt wurden, nie gehört haben. Dies ist die Kehrseite der Beweislastverteilung.

Wir müssen dahin kommen, dass beide Seiten zusammenarbeiten und ohne den Druck rechtlicher Ansprüche die Geschichte der Werke aufarbeiten. Es muss das von Herrn Wolffsohn heute Morgen formulierte Kainsmal geschaffen werden.

Rupert Keim: Ich glaube nicht, dass wir schon an diesem Punkt angelangt sind. Aus meiner praktischen Erfahrung kann ich sagen, dass die heutigen Besitzer versuchen, alles offenzulegen, um sich verteidigen zu können. Ich hatte aber andererseits nicht den Eindruck, dass die Anspruchsteller unbedingt alles offenlegen, was ihnen zur Verfügung steht.

Prominentes Beispiel wäre hier die Sammlung Hess, Stichwort *Berliner Straßenszene*. Hier weiß man mittlerweile, dass der Sohn der Eigentümer, Hans Hess, in Eng-

land noch erfolgreich als Händler tätig war und Kunstwerke, die ihm noch bis 1940 aus Deutschland gesandt wurden, sehr wohl frei handeln konnte. Die entsprechenden Geschäftsunterlagen werden jedoch nicht allgemein zugänglich gemacht. Für das Erreichen von fairen und gerechten Lösungen wäre es jedoch dienlich, wenn beide Parteien verpflichtet würden, alle Unterlagen, die zur Klärung der Provenienz hilfreich sein können, offenzulegen.

Johannes Nathan: Sosehr ich mit der Idee einer *Sunset Clause* sympathisiere, wie es sie zum Beispiel in den Niederlanden gibt – also eine Art Ablaufklausel, nach der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt alle Ansprüche angemeldet sein müssen, sie anderenfalls nicht mehr einlösbar sind –, sosehr sehe ich bei einem arbiträren zeitlichen Schnitt aufgrund der sich nur nach und nach einstellenden Erkenntnisse zur Provenienz eine große Ungerechtigkeit, die sowohl Anspruchsteller als auch heutige Besitzer treffen kann.

Ich war in die Recherchen um ein Gemälde von Goya involviert, welches mein Großvater in den 1960er-Jahren an die Kunsthalle Karlsruhe verkauft hatte. Zu diesem Werk gab es eine in den 1920er-Jahren abbrechende Provenienzgeschichte. Das Bild gehörte nach gesicherten Erkenntnissen bis Ende des Ersten Weltkriegs einer jüdischen Familie in Ungarn. An die Kunsthalle Karlsruhe wurden von den Erben dieser Familie Restitutionsforderungen gestellt. Die Verhandlungen mit dem Ergebnis einer Restitution standen gerade vor dem Abschluss, als ich durch Hinweise aus meiner weiteren Familie auf bislang unbekannte Notizbücher meines Großvaters stieß, mit denen sich belegen ließ, dass der betreffende Goya keineswegs Raubgut, sondern schon bald nach Ende des Ersten Weltkriegs an eine nichtjüdische Familie veräußert worden war. Die Auffindung der Notizbücher war ein Zufallsfund, der auch zehn Jahre später oder noch viel später oder nie hätte gemacht werden können.

Wenn nun eine Ablaufrist gesetzt worden wäre, hätte diese Klärung der „wahren“ Provenienz keine Wirkung mehr gezeitigt und der Goya wäre für Karlsruhe verloren gewesen. Wir würden uns mit einem Schlußstrich die Aufklärung und Lösung in vielen Fällen verbauen.

Gegen das Versicherungskonzept, das ich erwähnt habe, wurden technische Einwände erhoben. Möglicherweise ist die Nomenklatur falsch, die ich verwende. Aber ich denke hierbei im Grunde genommen an einen Fonds. Die Versicherer wären nur gegenüber den Privaten die Vertriebspartner, die Museen und der Staat würden direkt in den Fonds einzahlen, das heißt, wir benötigten hier keine Laufzeit, sondern der Fonds würde stetig nach Bedarf gespeist.

Christina Berking: Dies war ein Plädoyer gegen die Ausschlussfristen. Jedoch erkaufte man sich mit der Wahrheit über die Geschichte eines Objekts eine langfristige Verunsicherung des Marktes. Im Ergebnis hieße das: Wahrheit gegen Verunsicherung.

Hans-Jürgen Hellwig: Was die gesetzliche Regelung von Verjährung angeht, haben wir ein gewisses Vorbild im Vermögensgesetz. Das kommt zu selten zur Sprache. Das Vermögensgesetz betrifft zunächst die Frage der Restitution von entzogenen Vermögenswerten infolge von DDR-Unrecht oder Unrecht auf besatzungshoheitlicher Grundlage. In § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes ist aber ausdrücklich geregelt, dass dies auch entsprechend für die verfolgungsbedingt erfolgten Entziehungen während der Nazizeit im Beitrittsgebiet gilt. In diesem Gesetz sind die tatbestandlichen Voraussetzungen geregelt, wann restituiert wird. Auch sind hier die Rechtsfolgen geregelt, zum Beispiel wann Geldleistungen anstatt Restitutionsleistungen erfolgen – und es ist eine Ausschlussfrist vorgesehen. Bei einer gesetzlichen Regelung des Umgangs mit verfolgungsbedingt abhandengekommenen Vermögenswerten muss es unbedingt Ausschlussfristen geben. Auch eine Versicherungslösung – wobei ich die versicherungstechnischen Modalitäten nicht einschätzen kann – könnte nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen.

Ich möchte noch einmal zu dem vorhin erwähnten Aspekt der moralisch-ethischen Lösung durch eine Art *Soft Law*, wie sie jetzt mit der Beratenden Kommission besteht, zurückkommen. Sie besitzt für mich bei Kunst im Besitz der öffentlichen Hand einen gewissen Charme. Man würde hier keine Regeln zur Beweislastverteilung und keine Beweislastumkehr benötigen, weil ein moralisch-ethischer, politischer Beurteilungsspielraum besteht. Ein Gesetz müsste dagegen – im Rahmen der Regeln zu Tatbestandsvoraussetzungen – Regeln zur Beweislastverteilung enthalten, die zumeist nicht explizit formuliert sind, sondern sich aus den Formulierungen des materiellen Rechts ergeben.

Die moralisch-ethische Lösungsebene hat weiter den Vorteil, dass man aufseiten der Kommission auch in der Handhabung der Rechtsfolgen relativ frei ist. Da gibt es eben nicht nur Schwarz und Weiß, Restitution oder nicht, sondern es kommen anstatt einer Restitution auch Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen infrage. Oder die Kommission kann urteilen, dass das fragliche Kulturgut zwar herauszugeben sei, der Empfänger jedoch gleichzeitig verpflichtet wird, zehn Jahre nicht darüber zu verfügen, bis sich eine Klarheit in diesem Fall ergibt, so wie zum Beispiel im Fall Stern gerade geschehen. Die Kommission kann auch verfügen, dass das Kulturgut bei der kulturgutbewahrenden Stelle verbleibt und deutliche Hinweise auf die Provenienz erfolgen müssen. Der Entscheidungsspielraum der jetzigen Lösung mit der Beratenden Kommission ist jedenfalls flexibler als bei einer gesetzlichen Restitutionsregelung, wobei der Gesetzgeber natürlich die Möglichkeit hat, differenzierte Rechtsfolgen anzuordnen. Über die eine oder andere Entscheidung der Beratenden Kommission lässt sich sicherlich streiten, doch diese Lö-

sungen gehen in Ordnung, wenn und solange auf der anderen Seite die öffentliche Hand, also der Staat, steht.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Restitution ergibt sich aus den Versuchen, auch den Komplex des privaten Kunstbesitzes zu erfassen – es scheint jedenfalls einen politischen Willen dafür zu geben. Ohne eine gesetzliche Regelung ist dies jedoch nicht möglich.

Worin besteht aber der eigentliche Erfolg des Verbleibens im Moralisch-Ethisch-Politischen, im Bereich des *Soft Law*, wenn die Entscheidungen bei den privaten Anspruchstellern nicht auf Akzeptanz stoßen? Wir bekommen dann, ganz grob formuliert, Prozesse in den Vereinigten Staaten, weil aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen, aufgrund des fehlenden angemessenen Rechtsschutzes der Rechtsraum der Bundesrepublik für nicht zuständig erklärt wird. Die Fälle unterliegen dann der amerikanischen Gerichtsbarkeit.

Nach meiner Auffassung geht es aber um deutsches Staatsunrecht, das zwischen 1933 und 1945 begangen wurde, und der Ausgleich und die Regelung von Wiedergutmachung sollte durch deutsche Institutionen erfolgen und nicht ausländischen Gerichten überlassen werden.

Christina Berking: Mit diesem Statement gebe ich die Diskussion frei für Fragen aus dem Publikum.

Dr. Christian Fuhrmeister (Zentralinstitut für Kunstgeschichte, München): Ich möchte gern Herrn Hellwig widersprechen und Herrn Nathan beipflichten, was eine Fristenregelung betrifft.

Wir können auf verschiedene Befristungsversuche zurückblicken, die alle nicht geklappt haben: 1948, 1950, Bundesrückerstattungsgesetz, Wiedergutmachungsgesetz. Wir hatten zahlreiche Schlussstriche, die jeweils nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben, deshalb sitzen wir heute hier.

Ich plädiere nachdrücklich für eine „Nicht-Terminierung“, weil wir die Erfahrung machen mussten, dass sich frühere sorgfältige Entscheidungen als objektiv falsch herausgestellt haben. Ich erinnere an den sogenannten Mauerbach-Skandal. Die Republik Österreich hatte zahlreiche ihrer angeblich nicht weiter identifizierbaren Werke in einer öffentlichen Auktion versteigern lassen und die Erlöse gingen an die Israelitische Kultusgemeinde. Danach meldeten sich die ehemaligen Eigentümer und stellten ihre berechtigten Ansprüche und fragten, wie es denn nun weiterginge.

Wir sind also gerade mittendrin und lernen, Mechanismen zu entwickeln, die zu fairen und gerechten Lösungen führen. Wie können wir so vermessen sein, jetzt für die

Zukunft bereits endgültig Festlegungen zu treffen? Als Kunsthistoriker kann ich nicht über Frieden und Versöhnung sprechen, das sind zu große Kategorien.

Ich verstehe mich als Forscher, ich arbeite an der Grenze zwischen Wissen und Nichtwissen, und genau dort passiert seit kürzerer Zeit ziemlich viel. Ein Beispiel: Innerhalb des EU-Projekts „TransCultAA“ schauen wir uns Liftvan-Listen aus dem Hafen von Triest an und vergleichen diese mit Unterlagen im Bundesdenkmalamt in Wien. Erst seit jüngster Zeit, etwa seit 2016, zeigen sich ‚Matches‘, werden Identifizierungen möglich.

Ein DZK-gefördertes Projekt des Deutschen Schifffahrtsmuseums in Bremerhaven in Kooperation mit dem Bremer Staatsarchiv erforscht Übersiedlungsgut aus Bremer Häfen, das ab 1940 beschlagnahmt und versteigert wurde. Das hatte bislang niemand gemacht und unter den Bremerhavener Liftvan-Listen taucht der Name der Nichte von Flechthelm auf. Ich muss nicht ausführen, welche Bedeutung dieser Fund mit den Inhaltsangaben hatte, den wir jetzt erst so richtig begreifen.

Was wäre es für ein Wahnsinn, wenn wir gerade in Deutschland die Laufzeit dieser Forschungen begrenzen würden! Das *Jewish Digital Cultural Recovery Project* mit einer Laufzeit von 50 Jahren hat zum Beispiel noch gar nicht richtig begonnen.

Wenn es denn, wie das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt, eine schier nicht zu bewältigende Menge an Einzelobjekten gibt, die erforscht werden müssen, dann muss man die Strukturen dafür schaffen, damit alle diese Objekte erforscht werden können. Wobei wir heute den gesamteuropäischen Maßstab noch gar nicht beachtet haben – da bin ich ganz bei Herrn Nathan.

Christina Berking: Das ist ganz sicher richtig, wenn es um die Forschung und um die Aufarbeitung des NS-Unrechts geht. Selbstverständlich muss die Aufarbeitung des NS-Unrechts ohne zeitlichen Schnitt erfolgen. Die vielen individuellen Geschichten dazu müssen erzählt und immer wieder in Erinnerung gerufen werden.

Unser Thema hier ist die Verjährung aus juristischer Sicht und in Form von harten Ansprüchen. Es stellt sich die Frage, ob wir nicht langfristig auch Werke wieder frei bekommen müssen, ob wir nicht die Unsicherheit im Umgang mit ihnen tilgen müssen. Die Forschung geht unabhängig davon weiter und die Provenienz wächst mit jedem Besitzerwechsel.

Beides – Provenienzforschung einerseits und die juristische Lösung des Eigentumskonflikts und der Verjährung andererseits – muss unabhängig voneinander bedacht werden.

Hans-Jürgen Hellwig: Die Provenienzforschung muss selbstverständlich weiterlaufen, damit die Funktion, die Herr Wolffsohn angesprochen hat, auch weiterhin erfüllt wird: nämlich deutlich zu machen, dass ein bestimmtes Kunstwerk eine bestimmte Vergangen-

heit hat. Das ist unerlässlich für den Gedanken der Versöhnung auf beiden Seiten, das hat Herr Wolffsohn sehr deutlich gemacht.

Ich selbst weiß aus verschiedenen praktischen Fällen, dass auch nach einer Einigung darüber, dass nicht restituiert wird, die Forschung zu dem Objekt fortgeführt wurde. Wenn dann Hinweise gefunden werden konnten, die dem Restitutionsanspruch ein wenig mehr Glaubwürdigkeit verliehen, jedoch nicht ausreichten, wurde diese Non-liquet-Situation in Form einer Informationstafel zu dem Objekt öffentlich gemacht. Das hat sehr dabei geholfen, die Anspruchsteller mit dem Ergebnis der Verhandlungen zu versöhnen.

Meine Ausführungen bezogen sich allein auf den Restitutionsanspruch als Rechtsanspruch, und hier müssen wir für Frieden sorgen.

In meinem Vortrag am Vormittag habe ich gesagt, dass wir bei allen unseren Überlegungen hier nicht nur von Kunst und Kulturgut sprechen. Die *Washington Conference on Holocaust-Era Assets Confiscated by the Nazis during the Holocaust* wollte *Nazi-Confiscated Assets* regeln und insbesondere die Theresienstädter Erklärung von 2009 spricht insgesamt von „Holocaust-Vermögenswerten“ und adressiert ganz konkret Immobilien.

Wenn wir im Bereich Kulturgut die Restitutionsanspruchsfrage zeitlich völlig unbegrenzt offenlassen, hat dies Auswirkungen auf weitere Bereiche mit der Folge einer grundlegenden Situation des Unfriedens. Diese Konsequenz befürchte ich. Anspruchsgegner fühlen sich gezwungen, in Restitutionsverhandlungen einzutreten, weil sie nicht als antisemitisch gebrandmarkt werden wollen.

Wir müssen darüber nachdenken, was es bedeutet, die Restitutionsthematik bei Kulturgut auf andere Vermögenswerte wie Grundstücke anzuwenden, als eine Thematik von Rechtsansprüchen auf Rückgabe oder als moralische Ansprüche auf Rückgabe mit allen Möglichkeiten des *naming and shaming* in der Öffentlichkeit. Was bedeutete dies für das Miteinander in unserem Lande?

Daher mein Plädoyer für klare Ausschlussfristen im privaten Bereich.

Ganz anders verhält es sich im öffentlichen Sektor. Dieser ist relativ einfach zu beordnen, weil es hier keine Artikel-14-Konflikte gibt, weil hier die moralischen Fragen durch das Bekenntnis zu den *Washington Principles* quasi beantwortet sind und weil es hier nicht in demselben Ausmaß zu Unfrieden kommen kann wie im privaten Bereich. Für den privaten Bereich benötigen wir eine Ausschlussfrist, ansonsten befürchte ich, entsteht Unfrieden.

Hans-Jürgen Papier: Ich erinnere daran, dass auch das Vermögensgesetz derartige Ausschlussfristen vorsieht, und man kann nicht behaupten, dass dieses Gesetz ein Fehlschlag war. Es ist aber durchaus denkbar, dass Ergebnisse rechtskräftig entschiedener Restitutionsverfahren durch Wiederaufnahme und Neuverhandlung korrigiert werden können,

weil sich im Zuge der weiterlaufenden Provenienzforschung zu dem betreffenden Objekt neue Erkenntnisse ergeben haben. Das ist juristisch zu bewältigen.

Zum Rechtsstaat gehört indes nicht nur die Herrschaft des Rechts, sondern auch der Grundsatz, dass irgendwann Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eintreten muss. Rechtssicherheit ist ein fundamentaler Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Dies vermisste ich bei dem System, das durch die Lost Art-Datenbank begründet wird. Wenn hier Kunstwerke mit der Begründung, dass ihr verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann, gelistet werden, dann ist dieser Eintrag in womöglich unabsehbarer Zeit nicht zu löschen, weil Betroffene den Verdacht nicht widerlegen können. Damit wird auf die aktuellen Eigentümer bzw. Besitzer Druck ausgeübt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich vor einigen Jahren mit der Frage beschäftigt, ob ein Löschungsanspruch aktueller Besitzer bestehe. Es hat Anfang 2015 entschieden, dass eine wegen Raubkunstverdachts aufgenommene Suchmeldung ihren Zweck nicht durch das Auffinden des eingetragenen Kulturguts erfüllt, wenn über das weitere Schicksal des Kulturguts noch keine Klarheit besteht, das heißt, solange keine Einigkeit zwischen allen Betroffenen, also auch Zweit- oder Drittanmeldern, besteht. Es handelt sich nach Auffassung des Gerichts bei einer Suchmeldung um eine „sachlich zutreffende Information über einen fortbestehenden Raubkunstverdacht“.¹

Eine Suchmeldung, ein Eintrag in der Lost Art-Datenbank kann demnach also unbefristet bestehen.

Der zuständige Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig erkennt an, dass diese Regelung zwar mittelbar einen Grundrechtseingriff darstelle – in Bezug auf Art. 2 GG, Privatautonomie – dies sei aber verhältnismäßig, denn – und hier habe ich mich doch sehr gewundert – der jetzige Besitzer oder Eigentümer könne die Frage ja endgültig auf dem Rechtsweg klären lassen. Da muss ich fragen: Ja, auf welchem Rechtsweg denn? In den Vereinigten Staaten oder wo? Denn nach geltendem deutschem Recht kann er das eben gerade nicht.

Deshalb meine ich, dass derartige Datenbanklisten und dieses informationelle Handeln des Staates gesetzlich geregelt werden müssten. Da besteht eine Lücke, derartige Datenbankeinträge stellen erhebliche faktische Grundrechtseingriffe dar. Wenn man als Betroffener keine Möglichkeit hat, auf dem Rechtsweg eine Klärung herbeizuführen, ergeben sich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten doch massive Bedenken, diese Praxis der Sucheinträge bei unaufklärbaren Provenienzlücken so weiterzuführen.

1 BVerwG, Urteil vom 19. 02. 2015 – 1 C 13.14 [Anm. der Red.].

Rupert Keim: Zur Beweislastumkehr erzähle ich einen leicht übertriebenen Witz, um die Problematik zu verdeutlichen: Ein Kunde kommt zu uns und möchte einen Max Ernst zur Auktion einliefern. Das Werk weist eine Provenienzlücke auf, die weit zurückreicht, und es ist in der Lost Art-Datenbank gelistet, weil ein Raub nicht ausgeschlossen werden kann. Ich beauftrage also einen Provenienzforscher und der kommt nach drei Monaten zurück und sagt mir: „Ich habe gute Nachrichten für Sie! Ihr Max Ernst ist keine Raubkunst, es ist ein Beltracchi.“

Wenn wir entscheiden, dass die Fristen offengelassen werden und wir uns gleichzeitig mit Rechtssicherheit versöhnen wollen, dann läuft das erst recht auf eine staatliche Entschädigungslösung hinaus, und das kann nur über eine Fondslösung funktionieren. Wir können die aktuellen Besitzer nicht über Generationen in einem Schwebезustand belassen. Man könnte regeln, dass der private Besitzer recherchieren muss, alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen offenzulegen hat und dass er diese publizieren muss – das tun wir im Übrigen mit unseren Auktionskatalogen, und die Händler tun dies ebenso.

Johannes Nathan: Im Grunde sympathisiere ich, wie schon gesagt, mit der Idee eines Schlusstrichs. Vor etwa 15 Jahren, nach der *Washington Conference*, dachte ich, diese Diskussion flammt jetzt noch einmal auf, dann beruhigt sich alles und irgendwann wird es vorbei sein. Das Gegenteil aber ist eingetreten, und die Diskussion breitete sich immer weiter aus. Man kann darüber denken, was man will, es gibt positive wie negative Aspekte. Positiv ist, dass man sich intensiv mit der Geschichte auseinandersetzt.

Herr Hellwig hat ein wichtiges Stichwort genannt: die Angst. Und diese Angst ist zu verstehen, wenn man alles offen und ohne Schlusstrich lässt. Wir haben in dieser gesamten Gemengelage zu viel Angst. Da gibt es besonders die privaten Eigentümer, die nicht wissen, wie sie damit umgehen und zur Ruhe kommen können, weil zu ihrem Besitz womöglich eine besitzgefährdende Frage lauert.

Wenn wir aber ein Verfahren entwickeln, das uns Instrumente an die Hand gibt, mit denen wir all die schwierigen Fragen delegieren und abschließend klären können, dann nehmen wir aus diesem System die Angst. Dann würde vielleicht sogar eine Art Freude entstehen, mit der Restitution und der Aufarbeitung von Geschichte bestmöglich umzugehen, und dann könnten wir vielleicht wieder über das Thema Verjährung sprechen.

Christina Berking: Wenn wir hier die Verjährung in alle Zukunft offenlassen, gilt das auch für andere Bereiche. Das Thema Kolonialkunst wird gerade erst eröffnet, hier rechnen wir 200 Jahre zurück. Landen wir dann irgendwann bei den Kreuzzügen?

Dr. Hannes Hartung (Rechtsanwalt, München): Ich habe beim „Schwabinger Kunstfund“ Cornelius Gurlitt, der seinen Kopf hinhalten musste für alle gesetzgeberischen Versäumnisse im Umgang mit Raubkunst, zeitweise anwaltlich vertreten. Ich pflichte Herrn Papier bei, der die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung sieht, und hätte zwei Bitten an ihn. Erstens: dass die Beteiligten verpflichtet werden, alle Unterlagen auf den Tisch zu legen, die sie über ihren Fall haben. Zweitens: Wir haben schon 2001 dafür gekämpft, dass eine Metaebenen-Suchmaschine für alle europäischen Datenbanken eingerichtet wird. Mir fehlte heute hier die europäische Dimension der Restitutionsproblematik. Wenn Sie die Bundesregierung beraten, Herr Prof. Papier, dann könnten Sie diese Datenbank-Idee und die Notwendigkeit eines Raubkunstgesetzes ins Spiel bringen. Und dass die europäischen Mitgliedstaaten endlich mehr miteinander zusammenarbeiten und ihre Datenbanken zusammenführen.

Prof. Dr. Thomas Finkenauer (Juristische Fakultät, Universität Tübingen): Herr Papier, Sie haben in Ihrem Beitrag die lex Gurlitt, den bayerischen Versuch einer gesetzlichen Neuregelung der Verjährung, angesprochen. Durchaus positiv, wie mir schien. Ich fand den bayerischen Vorstoß skandalös und habe das in der JZ 2014 auch so geschrieben.² Auch ich plädiere für eine gesetzliche Regelung, aber doch wohl nur für Tatbestände, die noch offen sind. Eingetretene Ersitzungen, eingetretene Verjährungen neu zu regeln, halte ich verfassungsrechtlich für äußerst bedenklich.

Noch eine Bemerkung: Sie haben vermutlich das meines Erachtens gleichfalls skandalöse Urteil vom 5. Senat des Bundesgerichtshofs 2012 präsent.³ Dabei ging es um die Plakatsammlung von Hans Sachs, der 1961 rund 200 000 Mark als Entschädigungssumme erhalten hatte und hierzu 1967 erklärte, dass er sich absolut entschädigt fühle und mit dem Verbleib der Sammlung im Deutschen Historischen Museum – wo sich die Sammlung dann auch bis 2012 befand – vollständig zufrieden sei. Die Erben haben dann später einfach noch einmal auf Herausgabe zweier Plakate erfolgreich geklagt.

Der BGH hat damals die gesamte Rechtsprechung aufgegeben, die bis 2012 bestand, nämlich die ausschließliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hinblick auf die Restitution. Er hat den zivilrechtlichen Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 BGB parallel für anwendbar erklärt, obwohl nach dem Bundesentschädigungsgesetz längst restituiert worden war. Das heißt, wir haben mittlerweile nicht mehr den Vorrang des

2 s. Finkenauer 2014 [Anm. der Red.].

3 Urteil vom 16. 03. 2012 – VZR 279/10, „Plakatsammlung Sachs“, Deutsches Historisches Museum muss die Plakatsammlung Sachs an den Erben herausgeben [Anm. der Red.].

alliierten und späteren Bundesrückerstattungsrechts, sondern wir haben per Judikative zwei Rechtswege, die miteinander konkurrieren.

Meine abschließende Frage an Herrn Prof. Papier wäre: Wenn Sie tatsächlich ein neues Gesetz erarbeiten, wollen Sie dann die Verjährung abschaffen für jene, die bösgläubig sind? Bösgläubigkeit definierten Sie als positives Wissen beim Erwerb. Dass wir diese Leute nicht für besonders schutzwürdig halten, würde ich zugestehen. Dann aber haben Sie auch gesagt, dass grobe Fahrlässigkeit schade. Das scheint sich auf die *spätere* grobe Fahrlässigkeit zu beziehen. Ich bin der Meinung, dass wir das auf das positive Wissen bei Erwerb begrenzen sollten.

Hans-Jürgen Papier: Zur Klarstellung vielleicht kurz dies: Bei dem Urteil zur Plakat-sammlung Sachs handelte es sich um eine Kommissionsempfehlung noch vor meiner Zeit unter dem Vorsitz von Frau Limbach, die die Restitution ausdrücklich nicht empfahl.⁴

Der Bundesgerichtshof hat dann in einem zivilgerichtlichen die bisherige Rechtsprechung zum alliierten Rückerstattungsrecht als eine *lex specialis* allein insofern durchbrochen, als er entschied, dass die entsprechenden Werke innerhalb der Frist – in der Zeit also, in der Anträge hätten gestellt werden können – gar nicht zurückverlangt werden konnten, weil sie verschollen waren. Sie können also nicht sagen, dass der BGH die Exklusivität des alliierten Rückerstattungsrechts damit aufgegeben hätte. Niemand wusste, dass die Objekte überhaupt noch existierten, folglich konnte auch kein Antrag nach dem alliierten Rückerstattungsrecht gestellt werden – daher gab es diese Ausnahme. Die Beratende Kommission hat das damals möglicherweise anders gesehen.

Ich möchte damit klarstellen, dass die Zivilrechtsprechung des BGH den Grundsatz der Exklusivität des alliierten Rückerstattungsrechts mit der genannten Entscheidung nicht gänzlich gekippt hat.

Ihr letztgenannter Einwand war sehr rechtstheoretisch. Ich sprach über die Bedingung, dass der jetzige Besitzer zum Zeitpunkt des Erwerbs bösgläubig, also nicht im guten Glauben war. Bösgläubigkeit ist ein zivilrechtlicher Begriff. Er bedeutet, dass man entweder den Makel kannte oder dass die Unkenntnis über diesen Makel zum Zeitpunkt des Erwerbs auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

⁴ Auf der Website der Beratenden Kommission kann man alle Empfehlungen im Wortlaut abrufen: https://www.beratende-kommission.de/Content/06_Kommission/DE/Empfehlungen/07-01-25-Empfehlung-der-Beratenden-Kommission-im-Fall-Sachs-DHM.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Anm. der Red.].

Christina Berking: Ich sehe augenblicklich keine weiteren Wortmeldungen und möchte damit die Diskussion beenden. Ich danke Ihnen allen sehr für die lebhafteste Diskussion! Wir haben, wie eingangs vermutet, keine Lösung gefunden. Aber wir haben Lösungsideen aus unterschiedlichen Bereichen zusammengeführt und diskutiert – darauf kommt es an. Wir müssen im Gespräch bleiben, und zwar möglichst alle mit allen Beteiligten.

Transkription: Silvia Zörner (Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler, Berlin)